



Große Kreisstadt
Waldshut-Tiengen

Stadtverwaltung · Kaiserstraße 28 – 32 · 79761 Waldshut-Tiengen

Automatische Fortgeltung und weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine

Sehr geehrte(r) Frau/Herr,

die Aufenthaltserlaubnisse von Geflüchteten aus der Ukraine, die vor dem russischen Angriffskrieg geflohen sind und in Deutschland Schutz erhalten haben (Rechtsgrundlage § 24 AufenthG), gelten automatisch bis zum 4. März 2026 fort, wenn die Aufenthaltserlaubnis am 1. Februar 2025 gültig war. Es ist keine individuelle Verlängerung erforderlich, und eine Kontaktaufnahme mit der Ausländerbehörde ist nicht notwendig.

Darüber hinaus hat der Rat der Europäischen Union am 15. Juli 2025 beschlossen, den vorübergehenden Schutz für Vertriebene aus der Ukraine bis zum 4. März 2027 zu verlängern. Damit ist absehbar, dass auch die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG entsprechend verlängert werden.

Zusätzlich wurde die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) mit der Siebten Änderungsverordnung bis zum 4. März 2026 verlängert. Diese Verordnung ermöglicht es den in ihr bezeichneten Personengruppen (vor allem ukrainische Staatsangehörige und Personen mit unbefristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine), bis zum 4. Dezember 2025 visumfrei nach Deutschland einzureisen und sich bis zu 90 Tage hier aufzuhalten.

**Waldshut-Tiengen,
26.09.2025**

**Leitung
Rechts- und Ordnungsamt**
Ralph Albrecht
Wallstraße 26 - 28

Telefon 07751 833-180
Telefax 07751 833-97180
ralbrecht@waldshut-tiengen.de

Wichtiger Hinweis zu Weiterwanderung innerhalb der EU:

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kann nur in einem Mitgliedstaat der EU beansprucht werden. Wer bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel auf Grundlage der Massenzustrom-Richtlinie (2001/55/EG) erhalten hat, kann in Deutschland keinen weiteren Titel nach § 24 AufenthG bekommen. Wird nachträglich festgestellt, dass eine Person bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz erhalten hat, kann eine in Deutschland erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen werden. Nur wenn im anderen EU-Staat lediglich ein Antrag gestellt wurde, die Schutzerteilung dort aber (noch) nicht erfolgt ist, wird ein Antrag in Deutschland geprüft.

Zusammenfassung:

- **Aufenthaltstitel, die am 1. Februar 2025 gültig waren, gelten automatisch bis 4. März 2026 fort.**
- **Der vorübergehende Schutz ist unionsrechtlich bis 4. März 2027 gesichert.**
- **Kurzaufenthalte ohne Visum sind bis 4. Dezember 2025 möglich (UkraineAufenthÜV).**
- **Doppelter Schutz in mehreren EU-Staaten ist nicht zulässig.**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Albrecht